

öffentlich

Bearbeiter: Frau Melanie Heinrich  
 Einreicher: Sachgebiet Ordnung und  
 Personenstand

Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.01.2011	017/2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	16.02.2011					

**Betreff:**

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Markkleeberg für das Kalenderjahr 2011

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 S. 338-340 vom 20.12.2010) die Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Markkleeberg für das Kalenderjahr 2011.

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Die vier Termine für die Öffnung der Verkaufsstellen werden einheitlich für das gesamte Gebiet der Stadt Markkleeberg festgelegt. Eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige erfolgt nicht.

Seite: 2

Vorlage: 017/2011

Die Auswahl der Termine für die vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2011 erfolgte unter Abstimmung der Markkleeberger Gewerbetreibenden. Neunzehn größere in Markkleeberg ansässige Gewerbebetriebe und der Vorsitzende des Händlerinitiative Rathausstraße e.V. wurden durch das Gewerbeamt der Stadt Markkleeberg angeschrieben, mit der Bitte um vier Terminvorschläge für die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2011. Weiterhin erfolgte eine Veröffentlichung in den Markkleeberger Stadtnachrichten, wobei jeder Markkleeberger Gewerbetreibende angesprochen wurde, Terminvorschläge einzubringen.

Nach Auswertung der eingesandten Terminvorschläge, wurden folgende vier Termine ausgewählt:

17.04.2011 (Sonntag vor Ostern)

08.05.2011 (Stadtfest)

30.10.2011 (Sonntag vorm Reformationsfest)

04.12.2011 (Weihnachtsmarkt)

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen von betroffenen Behörden und Institutionen eingeholt.

Hierbei gab es den Einwand seitens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen, den zuerst gewünschten und geplanten 17.04.2011 (= Palmsonntag) als verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen. Der Palmsonntag stehe am Anfang der Karwoche; es widerspräche dem Rhythmus des Kirchenjahres diesen als verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

Laut § 3 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) ist der Palmsonntag kein religiöser Feiertag. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den 17.04.2011 als Wunschtermin beizubehalten.

Weiterhin wurde durch den Handelsverband Sachsen e.V. darauf verwiesen, dass die Gemeinden ermächtigt werden, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich bis zu vier Sonntagen **aus besonderem Anlass** zu gestatten. Der Handelsverband merkte weiter an, dass es bei den vorgesehenen Sonntagen am 17.04.2010 sowie am 30.10.2011 fraglich sein könnte, ob diese der Voraussetzung des „besonderen Anlasses“ genügen. Alleiniger Anknüpfungspunkt wären hier jeweils die anstehenden Feiertage.

In der Gesetzesbegründung zum § 8 der Neufassung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes heißt es wie folgt:

„Das BVerfG statuiert eine Schutzpflicht des Gesetzgebers, die aus Art. 140 Grundgesetz und Art. 139 Weimarer Reichsverfassung folgenden Mindestanforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz zu gewährleisten. Bei der Erfüllung dieses Schutzauftrages steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Dabei ist einerseits das sog. Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten, d. h. die werktägliche Geschäftigkeit hat grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, jedoch sind Ausnahmen auch im Hinblick auf die Handlungsfreiheit potentieller Kunden sowie der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber aus besonderem Grund möglich. Andererseits steht es dem Gesetzgeber zu, eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere auch Änderungen im Freizeitverhalten, in seine Bewertung einfließen zu lassen sowie auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung zu bringen.“

Durch die Regelung in Absatz 1 werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr zu gestatten. **Auch um einen Willensbildungsprozess in der Gemeinde zu erreichen und eine von dem Willen der Gemeindevertretung getragene Entscheidung herbeizuführen**, verbleibt es bei dem auch nach bisherigem Recht geltenden Verfahren, dass diese Gestattung im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen muss.

Schon die Tatsache, dass die Anzahl dieser möglichen verkaufsoffenen Sonntage auf vier bzw. fünf im Kalenderjahr beschränkt ist, zeigt, dass ein verkaufsoffener Sonntag die Ausnahme bildet. Insoweit wird dem Gedanken, dass die Sonntagsruhe die Regel und eine möglicherweise auf das gesamte Gemeindegebiet bezogene sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen die Ausnahme darstellt, Rechnung getragen.

Eine weitere Einschränkung erfährt die Regelungsmöglichkeit der Gemeinde auch durch die im Gesetz ausdrücklich genannte zeitliche Vorgabe: An einem verkaufsoffenen Sonntag ist die Öffnungsmöglichkeit **nur für die Zeit zwischen 12 und 18 Uhr** (also für diese sechs Stunden) gestattet. Auch hier finden somit die Zeiten der Hauptgottesdienste bereits Berücksichtigung.

Die in diesem Rahmen mögliche Sonntagsöffnung darf die Gemeinde nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes zulassen, welcher die ausnahmsweise Öffnung rechtfertigt, sodass sich die Beachtung des Regel-Ausnahme-Prinzips auch in der Entscheidung widerspiegelt. In dem Rechtsetzungsverfahren hat die Gemeinde zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, ob für die Öffnung an dem jeweils geplanten Sonntag ein besonderer Grund gegeben ist. Ein besonderer Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Anlass die Ladenöffnung rechtfertigen kann. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung eines besonderen Ereignisses (z. B. Stadtfest) oder eines jahreszeitlichen Festes (z. B. Frühlings- oder Herbstfest) geplant ist. **Die Gemeinde hat hierbei die Möglichkeit und die Pflicht, die örtlichen Belange und Interessenlagen der Händler und Verbraucher abzuwägen und in Einklang zu bringen.**"

Mit Festsetzung des 08.05.2011 und 04.12.2011 wird nicht nur den Belangen der Händler sondern auch denen der Verbraucher Rechnung getragen. Durch den Besuch des Stadtfestes bzw. Weihnachtsmarktes wird es dem Kunden ermöglicht parallel die ortsansässigen Verkaufsstellen zu besuchen. Ein besonderer Anlass ist in beiden Fällen gegeben.

Auch der 30.10.2011 wird beiden Interessengruppen gerecht. Durch den 31.10.2011 fällt in der Folgewoche ein kompletter Werktag als Einkaufsmöglichkeit für die Verbraucher und als Verkaufsmöglichkeit für die Händler weg.

Die Festsetzung des 17.04.2011 wird mit dem anstehenden Osterfest der Folgewoche begründet. Auch hier fällt für beide Interessengruppen der Karfreitag (22.04.2011) als Einkaufs- bzw. Verkaufsmöglichkeit, als kompletter Werktag weg.

Seite: 4

Vorlage: 017/2011

Für den 30.10.2011 und 17.04.2011 als festzusetzende verkaufsoffene Sonntage besteht vielleicht nicht maßgeblich ein besonderer Anlass, aber bestimmt ein hohes Interesse von Händler und Verbraucher. Auch dieses Interesse gilt es seitens der Gemeinde abzuwägen und in Einklang zu bringen.

Dr. Klose

Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Markkleeberg für das Kalenderjahr 2011

## **Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Markkleeberg für das Kalenderjahr 2011**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, verkündet im SächsGVBl. Nr. 14 S. 338-340 vom 20.12.2010, hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 16. Februar 2011 unter der Beschlussnummer \_\_\_\_\_ folgende

### **Verordnung**

beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Markkleeberg dürfen

**am 17. April 2011**, anlässlich der Osterfeiertage in der Folgewoche,  
**am 8. Mai 2011**, anlässlich des 20. Markkleeberger Stadtfestes,  
**am 30. Oktober 2011**, anlässlich des Reformationsfestes am Folgetag, und  
**am 4. Dezember 2011**, anlässlich des Markkleeberger Weihnachtsmarktes,

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

#### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

- (1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
- (2) Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutz-vorschriften beachten. Hierzu zählen insbesondere das ArbZG, MuSchG, JarbSchG sowie das SächsLadÖffG.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt ordnungswidrig wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Markkleeberg, den

Dr. Klose  
Oberbürgermeister